

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 175 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Dezember 2007 Nr. 10, 15. Jahrgang

Inhalt

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahmen Verbesserung/Erweiterung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung - im Siedlerweg BA 1 und BA 2, OT Biegen - in der Privatstraße 1. BA in der Gemeinde Briesen (Mark)	S. 1
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfes (Stand: November 2007) des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung Am Rehhagen“ in Briesen Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	S. 3
Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Wochenendhaus- und Wohnsiedlung Birkenweg“ im OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	S. 5
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens und öffentliche Auslegung des Vorentwurfes Bebauungsplanes „Wohngrundstück Frankfurter Straße 31 a und b“ in Briesen (Mark) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung)	S. 6
Anordnungsbeschluss	S. 7
Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss	S. 11
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf OT Sieversdorf über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Sieversdorf	S. 14

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahmen Verbesserung/Erweiterung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung

- im Siedlerweg BA 1 und BA 2, OT Biegen
- in der Privatstraße 1. BA in der Gemeinde Briesen (Mark)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer Sitzung am 15.11.2007, Beschluss Nr. 32/07 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung des Beitrages für
- a) die Verbesserung/Erweiterung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung im OT Biegen, Siedlerweg BA 1 und BA 2
 - b) die Verbesserung/Erweiterung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in Briesen, Privatstraße 1. BA

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Absatz 1 bezeichneten Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Briesen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Gemeinde Briesen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Verbessert und erweitert wurde die Straßenbeleuchtung. Die Kabel wurden verlegt, die Dichte der Leuchtpunkte erhöht. Es wurden moderne Leuchten errichtet. Dadurch wird die Ausleuchtung verbessert. Ebenso sind alle notwendigen Anschlussgebühren und Schalttechnik Inhalt des umlagefähigen Aufwandes.

§ 3 Beitragsmaßstab Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden.

Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.

Der umlagefähige Beitrag berechnet sich aus ermittelter Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor (dem Vollgeschossfaktor mal dem Gebietszu-

2

schlag) und dem Beitragssatz je m², der sich aus der Division der umlagefähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme durch die beitragsfähige Gesamtfläche der durch die Maßnahme berücksichtigungsfähigen Grundstücken ergibt. Die anrechenbare Grundstücksfläche und die Anzahl der Vollgeschosse wird nach Art und Maß der Nutzung gemäß den folgenden Absätzen ermittelt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird.
2. Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder keine Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB unbeplanter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstückes;
3. Bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder mit der gesamten Grundstücksfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegen sind und
 - a) die mit der Grundstücksgrenze an der öffentlichen Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Einrichtung liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;
 - c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Nr. 3 a) oder b) hinausgeht; die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung;
4. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes – BkleingG) genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes;
5. Bei Grundstücken die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, jedoch im Innenbereich liegen; insbesondere Flächen, die von jedermann genutzt werden können (öffentliche Angerbereich, öffentliche Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.)
6. Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 4 Faktoren nach Art und Maß der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach § 3 vervielfacht mit
 - a. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

- b. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
- d. 0,03 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche
- e. 0,02 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit forstwirtschaftlicher Nutzung oder nutzbarer Wasserfläche sowie Unland
- f. 0,005 bei Flächen die nach § 3 Abs.1 über 1 ha hinausgehen

(2) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder sonstige Nebennutzungen aus Wohnen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Vollgeschosse erfolgt entsprechend der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 6 Beitragssatz

Für die Maßnahmen nach § 1 Buchstabe

- a) Verbesserung/Erweiterung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung im Siedlerweg
- | | |
|------|-----------------------|
| BA 1 | 0,11 €/m ² |
| BA 2 | 0,20 €/m ² |
- b) Verbesserung/Erweiterung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der Privatstraße
- | | |
|-------|-----------------------|
| 1. BA | 0,43 €/m ² |
|-------|-----------------------|

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2003 in Kraft.

Briesen, den 15.11.2007



Briesen, den 20.11.2007

gez. G. Schindler
Ehrenamtlicher Bürgermeister
und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

gez. P. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahmen Verbesserung/Erweiterung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung im Siedlerweg BA 1 und BA 2, OT Biegen und in der Privatstraße 1. BA in der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist.
 - der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 23.11.2007

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfes (Stand: November 2007) des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung Am Rehhagen“ in Briesen Mark) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 15.11.07 den Entwurf (Stand November 2007) des Bebauungsplanes „Wochenendsiedlung Am Rehhagen“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich südlich des Oder-Spree Kanals in der Gemarkung Neubrück Forst, Flur 1 und umfasst folgende Flurstücke

vollständig: 37 bis 41

teilweise: 145 und 148 ,36 (sh. Übersichtskarte)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf, sowie die umweltbezogenen Informationen und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zum Entwurfes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf liegt vom **10.12.07 bis einschließlich 18.01.08** zu folgenden Zeiten im Bauamt des Amtes Odervorland, 15518 Briesen (Mark) Bahnhofstraße 4, Zimmer 15 aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

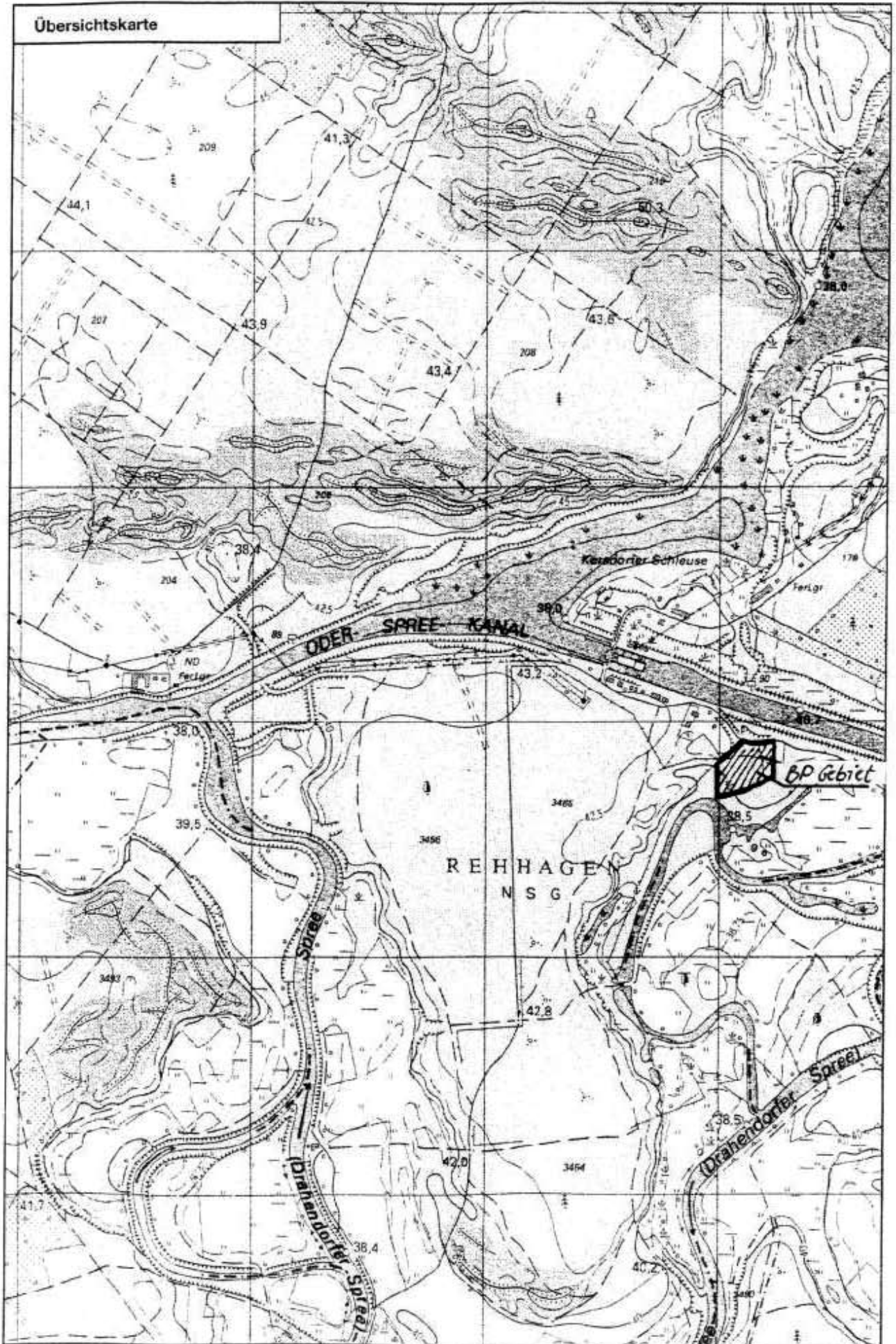
Freitag :

9.00 bis 12.00 Uhr

Briesen, den 16.11.07

gez. Stumm
Amtdirektor





Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Wochenendhaus- und Wohnsiedlung Birkenweg“ im OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

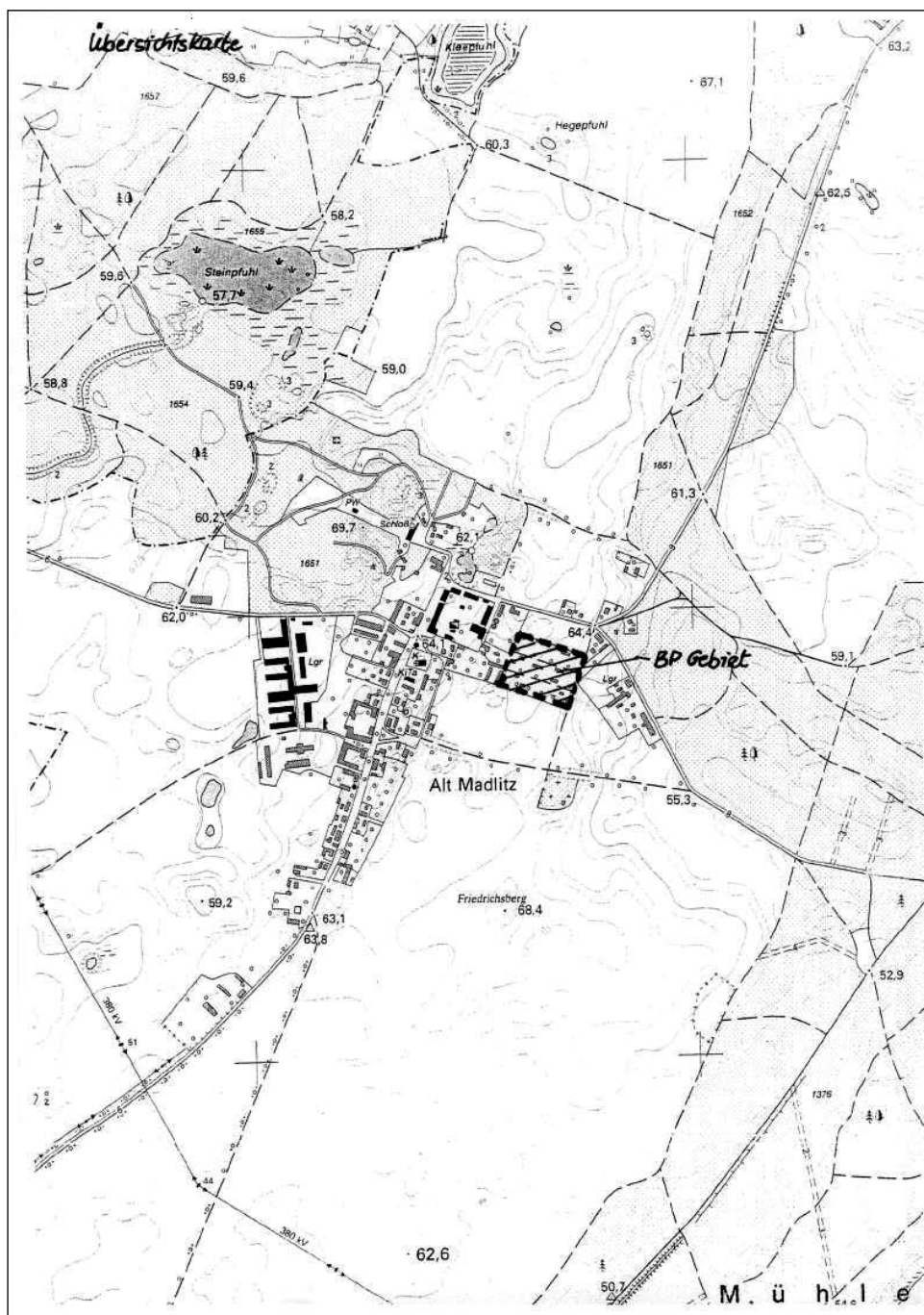
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer Sitzung am 20.11.07 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Wochenendhaus- und Wohnsiedlung Birkenweg“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Alt Madlitz, Flur 1, folgende Flurstücke: 352 bis 402. Dieser Bereich befindet sich östlich von Alt Madlitz, am Birkenweg (sh. nebenstehende Karte).

Ziel und Zweck der Planung:

Schaffung von Baurecht auf den Parzellen im Rahmen einer städtebaulichen Ordnung und klaren Abtrennung hinsichtlich der Nutzung Wochenenderholung und Wohnen.

Briesen, den 21.11.2007

gez. Stumm
Amtsdirktor



**Bekanntmachung der Gemeinde Briesen
über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens und öffentliche Auslegung des Vorentwurfes
Bebauungsplanes „Wohngrundstück Frankfurter Straße 31 a und b“
in Briesen (Mark)
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 15.11.07 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Wohngrundstück Frankfurter Straße 31 a und b“ beschlossen und den Vorentwurf (Stand: Okt. 2007) gebilligt und für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Briesen,

Flur 1, folgende Flurstücke teilweise: 532 bis 537.

Dieser Bereich befindet sich östlich von Briesen, nahe der Gemarkungsgrenze zu Jacobsdorf und an der Bahnlinie Berlin – Frankfurt (Oder).

Ziel und Zweck der Planung:

Für den ehemals landwirtschaftlich geprägten Wohnsitz im Außenbereich soll Baurecht für die bereits errichteten Wohnhäuser und Nebenanlagen und zukünftigen baulichen Anlagen erlangt werden unter Beachtung des Natur- und

Landschaftsschutzes und einer städtebaulichen Ordnung. Die Öffentlichkeit wird hiermit frühzeitig über die Planung unterrichtet. Sie erhält hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung

Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt vom **10.12.2007** bis **10.01.08** zu folgenden Zeiten im Bauamt des Amtes Odervorland Bahnhofstraße 4, Zimmer 15 aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag :

9.00 bis 12.00 Uhr

Briesen, den 16.11.2007

gez. Stumm

Amtsdirektor



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) ordnet gemäß § 56 LwAnpG1 in Verbindung mit § 86 FlurbG2 und den Bestimmungen des BbgLEG3 das

Bodenordnungsverfahren Reichenwalde

Aktenzeichen: 23-4-6472-0736/11

Verfahrens Nr. 3001 Q

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg

Landkreis Oder Spree

Gemeinde Reichenwalde

Gemarkung Dahmsdorf

Flur Flurstücke

1 82, 84, 85, 236, 237, 263, 293
4 38, 40, 42, 43, 56-58, 61, 62

Gemarkung Kolpin

Flur Flurstücke

1 1/1, 1 / 2, 1/3, 2, 3/1, 3/2, 4-6, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/5, 9/6, 10, 11, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13-16, 17/1, 17/2, 18-24, 27/1, 27/2, 28-32, 33/1, 33/2, 34, 35, 39/1, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45-55, 56/1, 56/2, 56/3, 59, 60, 62, 63, 73/1, 73/2, 73/3, 78/1, 78/2, 88, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118, 119, 120, 123-125, 126/4, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 128/5, 128/6, 128/9, 128/10, 128/11, 128/12, 129/1, 129/2, 129/4, 129/5, 129/7, 129/8, 129/9, 129/10, 130/1, 130/2, 130/3, 130/4, 130/5, 130/6, 130/7, 130/8, 130/9, 130/11, 130/12, 130/15, 130/16, 130/18, 130/19, 130/20, 131/1, 131/2, 131/3, 131/4, 131/5, 132/1, 132/2, 133-145, 147-154, 165, 172-175, 176/1, 176/2, 178-183, 185/1, 185/2, 186-188, 189/1, 189/2, 190, 191, 192/1, 192/2, 194-199, 200/1, 200/2, 201, 248-268, 269/2, 270/1, 271-274, 276/2, 276/3, 276/4, 279, 280/2, 280/3, 280/4, 282/1, 282/2, 284/1, 284/5, 284/6, 284/7, 284/8, 284/9, 284/10, 284/11, 284/12, 285-291, 293-296, 298-305, 307, 309, 310, 312, 314, 321-346, 349-368, 396, 397, 403-410, 413-420, 429-442, 444-448
2 31/1, 32, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 45, 50, 51, 57, 60, 61, 86, 93-103, 108, 109

Gemarkung Reichenwalde

Flur Flurstücke

1 1-42, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 45/4, 45/5, 45/7, 46, 52, 54/1, 54/2, 56-58, 62, 64, 69/3, 69/4, 70/1, 70/2, 70/3, 72/1, 72/3, 72/4, 74, 75/3, 75/4, 76-100, 104-132
2 1-11, 12/1, 13-19, 28-30, 34-40, 41/1, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12,

1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

3 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

42-44, 46-48, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 55-58, 59/2, 59/3, 59/4, 59/6, 59/7, 59/8, 60, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 61/8, 61/9, 61/10, 61/11, 62/2, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 63/6, 67-70, 72-79, 81/1, 82, 83/1, 83/2, 83/3, 84-87, 88/2, 89-93, 96/1, 96/2, 97, 98, 102, 103, 107-115, 117, 125-132, 134-138, 145-147, 152, 153/1, 153/2, 153/3, 154-157, 158/1, 158/2, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 160/3, 160/4, 160/5, 160/6, 160/7, 161/2, 162-170, 172-221, 223-235, 237-242, 247-288, 290-303

3 1-5, 7-14, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 18-20, 23-25, 29, 31, 34, 35, 37, 38, 41, 45, 47-49, 51/1, 53/2, 53/4, 54-58, 59/2, 60-62, 64, 66-71, 178-183, 186-194, 196-211, 214, 221-234

4 1-5, 7, 9-13, 14/2, 15/2, 15/3, 18, 19, 22-25, 27/1, 27/2, 29, 30, 41/1, 42-46, 48-50, 54-58, 61, 64/1, 64/2, 65, 67-71, 73-76, 77/1, 77/2, 77/3, 80-96, 104, 105, 108/2, 108/3, 108/4, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4, 110-112, 113/4, 114-117, 119, 124/1, 125-149, 150/1, 150/3, 151-154, 162, 163/2, 171, 172, 174-179, 181, 184, 186, 189, 191-199, 202-222, 228, 229, 231-245, 248-253, 259-261, 263-274, 276-281, 283-292, 294, 297-303, 305, 307, 309-316, 318-322, 324-388, 389, 390, 391

5 29-31, 36/2, 37/1, 38, 40, 44, 52-54, 56, 58, 60, 61, 67-78,

6 1, 4, 5, 7-9, 11, 15-17, 19, 23, 24, 28, 29, 35-39, 42-48, 51, 53-58, 60-64, 66-100

Gemeinde Bad Saarow

Gemarkung Bad Saarow

Flur Flurstücke

6 65, 72, 73, 119, 121
19 9, 16, 17, 22, 79-90, 95-97, 107/1, 107/2

Gemeinde Rauen

Gemarkung Rauen

Flur Flurstücke

5 6, 16, 17

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1063 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in den Ämtern Scharmützelsee und Spreenhagen sowie in den an diese grenzenden Gemeinden/Städte öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4,
15526 Bad Saarow Amt Spreenhagen,
Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen**

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden
**Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree,
Am Markt 46,**

**15517 Fürstenwalde/Spree
Stadtverwaltung Storkow (Mark),**

**Rudolf-Breidscheid-Straße 74,
15859 Storkow (Mark)**

**Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3,
15518 Briesen/Mark**

**Gemeinde Rietz-Neuendorf,
Fürstenwalder Straße 1,**

15848 Rietz-Neuendorf

jeweils während der Geschäftszeiten aus.
Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde

und hat ihren Sitz in 15526 Reichenwalde. Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuordnungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416)

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG / § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

9. Gründe

Im Auftrag der damals amtsangehörigen Gemeinden Reichenwalde, Dahmsdorf und Kolpin wurde vom Amt Scharmützelsee im Jahr 2001 ein BOV beantragt. Die Gemeinden Reichenwalde, Dahmsdorf und Kolpin haben sich zur Gemeinde Reichenwalde zusammengeschlossen. Die in den Jahren 2002/2003 erarbeitete agrarstrukturelle Entwicklungsplanung weist den nachfolgend dargestellten Bodenordnungsbedarf aus:

Im Zuge der Großraumbewirtschaftung sind im Gebiet neue Wege entstanden und ehemalige Wege überpflügt worden. Neu entstandene Wege befinden sich auf privatem Grundeigentum. Laut der AEP liegt ein Fünftel des aufgenommenen Wegenetzes auf fremdem Eigentum. Des Weiteren befinden sich einige überpflügte Gewässer- und Grabenabschnitte im Gebiet. Zur Beseitigung der Erschließungsmängel in der Feldflur ist die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse mit Neuausweisung des Wegenetzes erforderlich.

Die landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen werden von 8 Landwirten im Haupterwerb und einem Landwirt im Nebenerwerb bewirtschaftet. Im Zuge der Bodenordnung würden die landwirtschaftlichen Flächen zur Unterstützung einer nachhaltigen Landnutzung arrondiert. Das BOV wird von der Gemeinde Reichenwalde und den landwirtschaftlichen Betrieben befürwortet.

Kommunale Entwicklungshemmnisse resultieren vorrangig daraus, dass sich öffentliche Straßen, Wege, Gehwege sowie Straßenbegleitflächen teilweise nicht im kommunalen Eigentum befinden und Investitionen dadurch behindert werden. Zwischen der Gemeinde Reichenwalde und einem im Verfahrensgebiet ansässigen Landwirt wurde im Jahr 2003 ein Tauschvertrag für Teilflächen zum Ausbau der Dahmsdorfer Straße geschlossen. Die beim Landwirt verbleibenden Restflächen sollten im BOV mit weiteren Eigentumsflächen des Landwirtes zusammengelegt werden. Bodenordnerischer Handlungsbedarf besteht aus kommunaler Sicht ferner für Erweiterungsflächen des Sportplatzes im Ortsteil Reichenwalde, für die Sicherung der oberflächlichen Regenwasserentwässerung der Ortslage Reichenwalde sowie für die Regelung kommunaler Anpflanzungen auf privaten Flächen.

In der AEP wurde ein Reit- und Wanderwegekonzept zur Stärkung der Erholungsfunktion des Gebiets entwickelt. Mit Hilfe der Bodenordnung sollen bislang nicht als öffentliche Wege ausgewiesene Bereiche dieser Wege gesichert und neue Wege geplant und umgesetzt werden.

Die Maßnahmen der Bodenordnung fördern die allgemeine Landeskultur und die Produktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Voraussetzungen zur Rationalisierung der Wirtschaftsbetriebe werden verbessert. Der Arbeitsaufwand wird vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Verbindung mit § 86 Flurbereinigungsgesetz liegen vor. Die Durchführung des Verfahrens ist notwendig, um die in §§ 1–2 LwAnpG geregelten Grundsätze zu gewährleisten und die in § 3 LwAnpG genannten Ziele zu erreichen. Das objektive Interesse der Beteiligten und Nebenbeteiligten ist gegeben.

Das Bodenordnungsverfahren ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt, dass der Zweck des Verfahrens optimal erreicht wird.

Die voraussichtlich am Bodenordnungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind am 27.06.2007 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Bodenordnungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über die mögliche Zuschussgewährung aufgeklärt worden. Die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens wurde von den Teilnehmern befürwortet.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen beteiligten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind am 26.06.2007 gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Das Bodenordnungsverfahren dient der:

- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes unter Berücksichtigung des Eigentums sowie der Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse,
- Wiederherstellung der Einheit von natürlichen und topografischen Grenzen mit den Eigentumsgrenzen an Wegen und Gewässern verbunden mit einer Neuordnung des Eigentums,
- Neuordnung des Eigentums an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an öffentlich genutzten privaten Grundstücken gemäß Verkehrsflächenbereinigungsgesetz,
- Zusammenlegung von Splitterbesitz und Schaffung arrondierter Bewirtschaftungseinheiten mit Reduzierung der Nutzungstauschverhältnisse,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen,
- Regulierung der Ortslagen Kolpin und Reichenwalde. Das Baugebiet in der Flur 3 der Gemarkung Reichenwalde ist nicht Bestandteil des Verfahrensgebietes.
- Bereitstellung von Flächen für öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Neuordnungsgebiet wurde im Zuge der kollektiven Landwirtschaft insbesondere durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes so grundlegend umgestaltet, dass die auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung nicht gewährleistet ist und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft gravierend behindert wird. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neuordnung eines großen Gebietes von ca. 1063 ha nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum ruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen (insbesondere Wege- und Gewässernetz). Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem ausgewiesenen Neuordnungsbedarf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der beteiligten Grundeigentümer und Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere der Antragsteller des Bodenordnungsverfahrens, an

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 10.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I, S. 837)

10

einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde**

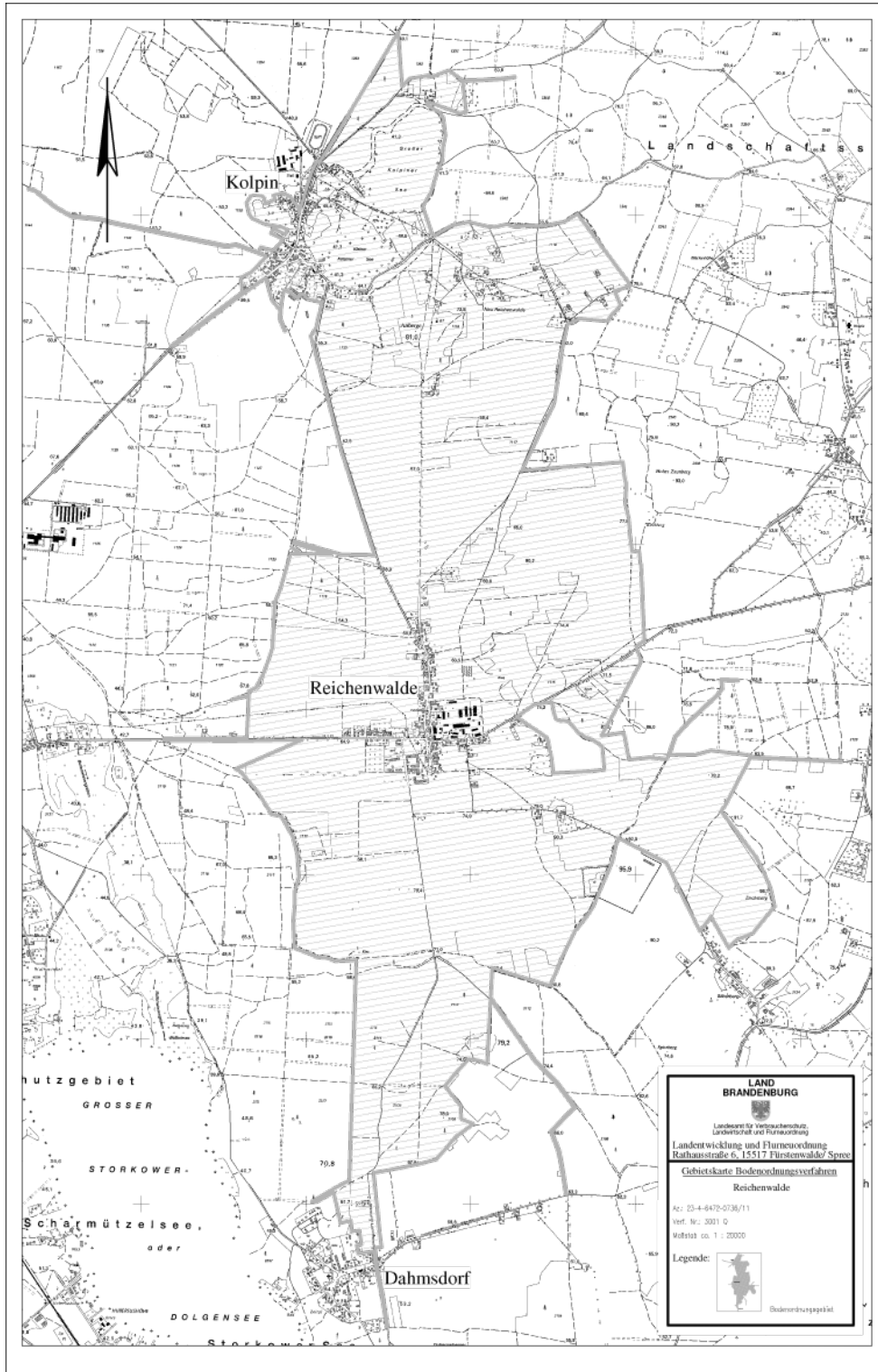
**Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 24.10.2007

Sünderhauf
Sünderhauf



Anlage Gebietskarte



Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienststz Fürstenwalde) ordnet gemäß § 56 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 86 FlurbG² und den Bestimmungen des BbgLEG³ das

Bodenordnungsverfahren Reichenwalde

Aktenzeichen: 23-4-6472-0736/11

Verfahrens Nr. 3001 Q

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg

Landkreis Oder Spree

Gemeinde Reichenwalde

Gemarkung Dahmsdorf

Flur Flurstücke

1	82, 84, 85, 236, 237, 263, 293
4	38, 40, 42, 43, 56-58, 61, 62

Gemarkung Kolpin

Flur Flurstücke

1	1/1, 1 / 2, 1/3, 2, 3/1, 3/2, 4-6, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/5, 9/6, 10, 11, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13-16, 17/1, 17/2, 18-24, 27/1, 27/2, 28-32, 33/1, 33/2, 34, 35, 39/1, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45-55, 56/1, 56/2, 56/3, 59, 60, 62, 63, 73/1, 73/2, 73/3, 78/1, 78/2, 88, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118, 119, 120, 123-125, 126/4, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 128/5, 128/6, 128/9, 128/10, 128/11, 128/12, 129/1, 129/2, 129/4, 129/5, 129/7, 129/8, 129/9, 129/10, 130/1, 130/2, 130/3, 130/4, 130/5, 130/6, 130/7, 130/8, 130/9, 130/11, 130/12, 130/15, 130/16, 130/18, 130/19, 130/20, 131/1, 131/2, 131/3, 131/4, 131/5, 132/1, 132/2, 133-145, 147-154, 165, 172-175, 176/1, 176/2, 178-183, 185/1, 185/2, 186-188, 189/1, 189/2, 190, 191, 192/1, 192/2, 194-199, 200/1, 200/2, 201, 248-268, 269/2, 270/1, 271-274, 276/2, 276/3, 276/4, 279, 280/2, 280/3, 280/4, 282/1, 282/2, 284/1, 284/5, 284/6, 284/7, 284/8, 284/9, 284/10, 284/11, 284/12, 285-291, 293-296, 298-305, 307, 309, 310, 312, 314, 321-346, 349-368, 396, 397, 403-410, 413-420, 429-442, 444-448
2	31/1, 32, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 45, 50, 51, 57, 60, 61, 86, 93-103, 108, 109

Gemarkung Reichenwalde

Flur Flurstücke

1	1-42, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 45/4, 45/5, 45/7, 46, 52, 54/1, 54/2, 56-58, 62, 64, 69/3, 69/4, 70/1, 70/2, 70/3, 72/1, 72/3, 72/4, 74, 75/3, 75/4, 76-100, 104-132
2	1-11, 12/1, 13-19, 28-30, 34-40, 41/1, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 42-44, 46-48, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 55-58, 59/2,

59/3, 59/4, 59/6, 59/7, 59/8, 60, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 61/8, 61/9, 61/10, 61/11, 62/2, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 63/6, 67-70, 72-79, 81/1, 82, 83/1, 83/2, 83/3, 84-87, 88/2, 89-93, 96/1, 96/2, 97, 98, 102, 103, 107-115, 117, 125-132, 134-138, 145-147, 152, 153/1, 153/2, 153/3, 154-157, 158/1, 158/2, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 160/3, 160/4, 160/5, 160/6, 160/7, 161/2, 162-170, 172-221, 223-235, 237-242, 247-288, 290-303

3	1-5, 7-14, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 18-20, 23-25, 29, 31, 34, 35, 37, 38, 41, 45, 47-49, 51/1, 53/2, 53/4, 54-58, 59/2, 60-62, 64, 66-71, 178-183, 186-194, 196-211, 214, 221-234
4	1-5, 7, 9-13, 14/2, 15/2, 15/3, 18, 19, 22-25, 27/1, 27/2, 29, 30, 41/1, 42-46, 48-50, 54-58, 61, 64/1, 64/2, 65, 67-71, 73-76, 77/1, 77/2, 77/3, 80-96, 104, 105, 108/2, 108/3, 108/4, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4, 110-112, 113/4, 114-117, 119, 124/1, 125-149, 150/1, 150/3, 151-154, 162, 163/2, 171, 172, 174-179, 181, 184, 186, 189, 191-199, 202-222, 228, 229, 231-245, 248-253, 259-261, 263-274, 276-281, 283-292, 294, 297-303, 305, 307, 309-316, 318-322, 324-388, 389, 390, 391
5	29-31, 36/2, 37/1, 38, 40, 44, 52-54, 56, 58, 60, 61, 67-78,
6	1, 4, 5, 7-9, 11, 15-17, 19, 23, 24, 28, 29, 35-39, 42-48, 51, 53-58, 60-64, 66-100

Gemeinde Bad Saarow

Gemarkung Bad Saarow

Flur Flurstücke

6	65, 72, 73, 119, 121
19	9, 16, 17, 22, 79-90, 95-97, 107/1, 107/2

Gemeinde Rauen

Gemarkung Rauen

Flur Flurstücke

5	6, 16, 17
---	-----------

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 20.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1063 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in den Ämtern Scharmützelsee und Spreenhagen sowie in den an diese grenzenden Gemeinden/Städte öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4,

15526 Bad Saarow

Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13,

15528 Spreenhagen

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree,

Am Markt 4 6, 15517 Fürstenwalde/Spree

Stadtverwaltung Storkow (Mark),

Rudolf-Breidscheid-Straße 74,

15859 Storkow (Mark)

Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3,

15518 Briesen/Mark

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

³ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

**Gemeinde Rietz-Neuendorf,
Fürstenwalder Straße 1,
15848 Rietz-Neuendorf**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.
Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde

und hat ihren Sitz in 15526 Reichenwalde. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuordnungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde**

**Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416)

Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG / § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 10.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I, S. 837)

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 24.10.2007


Sünderrhauf



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf OT Sieversdorf über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Sieversdorf

Die von der Gemeindevertretung Jacobsdorf auf Ihrer Sitzung am 05.07.07 beschlossene 1. Änderung des FNP Sieversdorf einschließlich gebilligte Begründung wurde mit Schreiben vom 05.10.07 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP umfasst Teile der Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6 und 11 der Flur 12 und Teile der Flurstücke 7, 24 und 25 der Flur 13, Gemarkung Sieversdorf.

Das Gebiet befindet sich an der Landesstraße L 38 in der Gemeinde Jacobsdorf, OT Sieversdorf, nahe der Gemarkungsgrenze zu Petersdorf (sh. nebenstehende Übersichtskarte).

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der FNP tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag
im **Bauamt, Zimmer 15**
Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

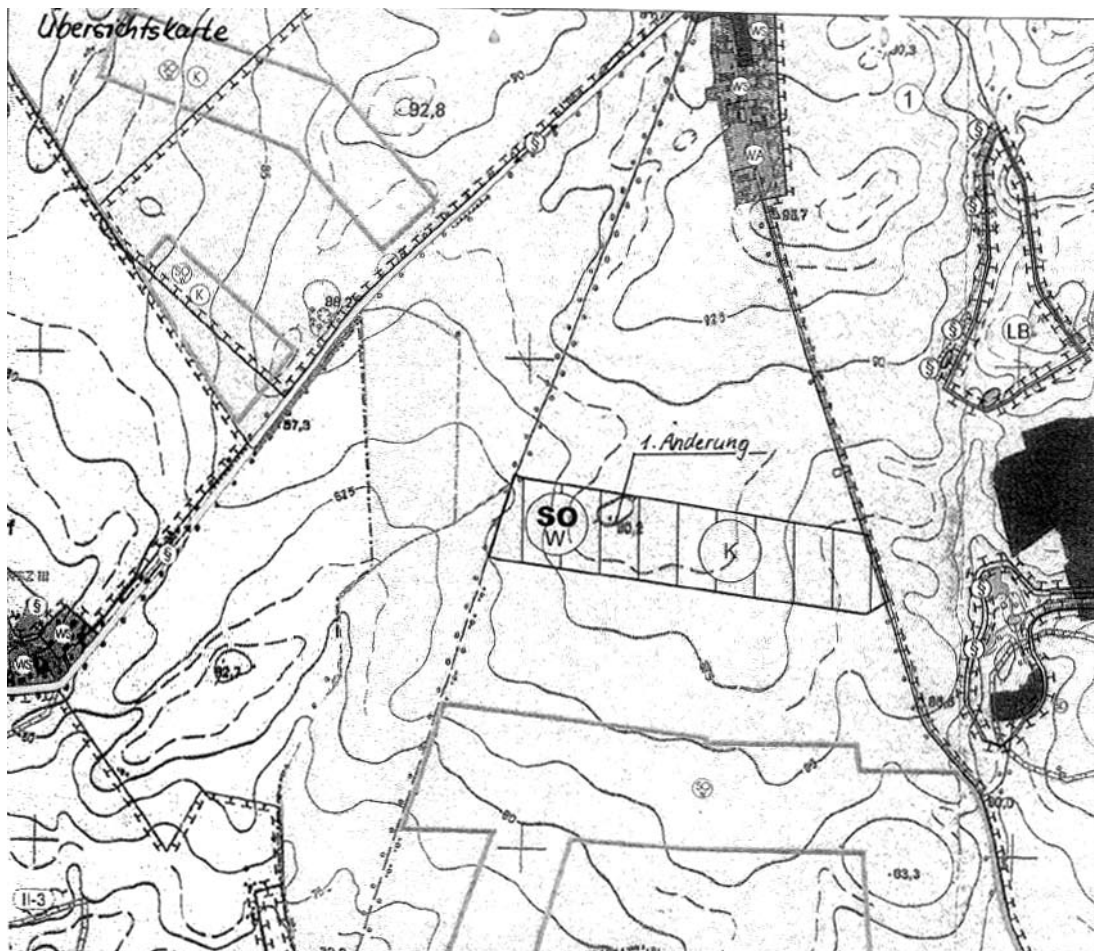
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, den 15.11.07

gez. Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im
Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches
kostenlos abgegeben.